

EINGEGANGEN

11. FEB. 2021

An den  
Bürgermeister und  
den Rat der Gemeinde Drage  
z.Hd. Uwe Harden  
Winsener Str. 40

21423 Drage

**Einwendungen und Anregungen**  
**Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1**  
**„Campingplatz Drage/ Stove“ - Teiländerung 4A**  
Elbstorf, den 09.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1  
„Campingplatz Drage/ Stove“ 4a und 4b möchte ich folgende Sachverhalte  
einwenden:

1. Als Anwohner, dessen Grundstücke direkt an den Campingplatz angrenzen besteht ein Anspruch auf Erhalt der Baugebietstypik des Campingplatzes, wie bereits im Urteil vom 25.01.2017 (1 KN 151/15) festgestellt wurde. Durch eine geplante Firsthöhe von 6m sehen wir diese nicht mehr gegeben. Ich schlage deshalb vor, die maximale Firsthöhe auf 3,00 m festzusetzen, da von einer Eingeschossigkeit die Rede ist und hierfür die Firsthöhe ausreichend ist.

2. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Harburg wurde die Region als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt. Die touristischen Einrichtungen sind hier zu konzentrieren und nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Eine Beeinträchtigung durch andere Nutzungen ist zu vermeiden. Durch die Umwandlung der bisher genehmigten Wochenendhäuser und Mobilheime in dauergenutzte Wohnungen erfolgt aber genau dies, wie Zahlen belegen. Im Jahr 2004 waren 130 Personen mit Erstwohnsitz gemeldet derzeitiger Stand über 400 Personen. Es liegt auf der Hand, dass dadurch nicht der Tourismus gefördert wird, sondern lediglich eine andere lukrativere Einnahmequelle erschlossen werden soll, wie ja auch in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan angeführt wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Anzahl der Dauerwohnungen deutlich zu reduzieren und sie der eigentlichen Nutzung als Ferienwohnung zuzuschreiben.

3. Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der nur genehmigungsfähig ist, wenn es einen klar definierten Anfang und eine klare zeitliche Begrenzung bis zum Ende des Vorhabens gibt. Da allerdings die gesamte Fläche bebaut ist und nicht alle Mobilheime und Wochenendhäuser gleichermaßen abgerissen und erneuert werden sollen, bleibt die Frage, wie hier die zeitliche Aufteilung aussehen wird. Zu befürchten ist, dass durch deutlich länger anhaltende Baumaßnahmen die Anwohner durch erhöhten Baulärm erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus würde es sich dann auch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln, sondern um einen normalen Bebauungsplan.

4. Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer aller betroffenen Mobilheime bzw. Wochenendhäuser ist, halten wir es für fragwürdig, ob er überhaupt für Objekte, die ihm nicht gehören, antragsberechtigt ist.

Mit freundlichen Grüßen